

Finanzsatzung für den Ev.-luth. Kirchenkreis Gifhorn

nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

gemäß Beschluss der Kirchenkreissynode vom 16.06.2022



Inhalt

Präambel	1
Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis	2
Teil 2 – Einnahmen im Kirchenkreis	4
Abschnitt 1: Einnahmen der Kirchengemeinden	4
§ 2 - Einnahmen der Dotation Pfarre	4
§ 3 - Anrechnung von Einnahmen	4
§ 4 - Einnahmen aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds	6
Abschnitt 2: Einnahmen des Kirchenkreises	6
§ 5 - Finanzierung des Kirchenamtes	6
§ 6 - Sonstige Einnahmen des Kirchenkreises	8
Teil 3 - Ausgaben im Kirchenkreis.....	9
Abschnitt 1: Personalaufwand	9
§ 7 - Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit	9
§ 8 - Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung	9
Abschnitt 2 - Zuweisungen	10
§ 9 - Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen	10
§ 10 - Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen	12
Abschnitt 3 - Gebäudemanagement.....	13
§ 11 - Grundsätze des Gebäudemanagements im Kirchenkreis.....	13
Teil 4 – Schlussbestimmungen.....	14
§ 12 - Anlagen.....	14
§ 13 - Bekanntmachung.....	14
§ 14 - Inkrafttreten	14

Anlagen

Anlage 1 – Erwartete Einnahmen	I
Anlage 2 – Aufteilung für Personal-, Bau/Bewirtschaftung- und Sachkosten	I
Anlage 3 – Entwicklung der Pflichtvermögenspositionen	II
Anlage 4 – Verwendung der laufenden Erträge aus der Dotation Pfarre	III
Anlage 5 – Ordnung für den Rücklagen- und Darlehensfonds	IV
Anlage 6 – Stellenrahmenplan	VIII
Anlage 7 – Stellenrahmenplan - Umsetzung	IX
Anlage 8 – Kriterien für den begleitenden Dienst	X
Anlage 9 – Sachkostengrundzuweisungen	XIII
Anlage 10 – Bewirtschaftungsgrundzuweisungen	XIII
Anlage 11 – Richtlinien für die Verteilung der Grundzuweisungsmittel für Bauunterhaltung und Bauinstandsetzung	XIV
Anlage 12 – Grundsatzregelung für Personalkostenergänzungszuweisungen	XVI
Anlage 13 – Sachkostenergänzungszuweisung	XVII
Anlage 14 – Richtlinie für die Verteilung von Bauergänzungszuweisungen	XVIII
Anlage 15 – Richtlinien für die Bezuschussung von Freizeiten mit Kindern und Jugendlichen	XXIV

Präambel

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Gifhorn berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert. Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat. In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung und/oder durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Kirchengemeinden.

Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

(1) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Einnahmen sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen. Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erträgen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.

(2) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Einnahmen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Einnahmen (eigene Einnahmen des Kirchenkreises und Einnahmen aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) aus **(Anlage 1)**. Zweckgebundene Einnahmen und Einnahmen aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen.

(3) Die Kirchenkreissynode legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus den Leistungen Dritter, Verwaltungskostenumlagen, dem Zuweisungsplanwert und sonstigen Erträgen für Stellenplanung und Bau-/Bewirtschaftung-/Sachaufwendungen der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen **(Anlage 2)**. Dabei ist zu gewährleisten, dass mit den verbleibenden Mitteln der unabweisbare Mindestbedarf des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden gedeckt werden kann und weitere Mittel für Sach- und Bauaufwand zur Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

(4) Sind bei der Haushaltsplanung im Vergleich zu der Finanzplanung Mehreinnahmen zu erwarten, sollen diese zum Aufbau der Allgemeinen Ausgleichsvermögensposition bzw. der jeweiligen zweckgebundenen Vermögenspositionen des Kirchenkreises vorgesehen werden, bis die Vermögenspositionen jeweils zumindest mit 20 % der erwarteten Erträge dotiert sind **(Anlage 3)**.

(5) Für die Kindertagesstätten, die Friedhöfe, die Jugendwerkstatt, die Zielgruppenorientierte Bildungsarbeit (ZOB), die Trennungs- und Scheidungsberatung, die Schwangerschaftskonfliktberatung und das Waldhaus Winkel wird die Finanzplanung einschließlich der darauf entfallenden Anteile der Verwaltungskostenumlage gesondert erarbeitet und mit der Planung für die allgemeine kirchliche Arbeit zusammengeführt. Gleiches gilt für ähnliche Einrichtungen und besondere Projektstellen.

(6) Die Kirchenkreissynode kann für besondere Bereiche des Kirchenkreises im Wirtschaftsplanbeschluss Zweckbindungen von Mitteln im Sinne einer Budgetierung festlegen.

Einnahmen und Ausgaben für diese Bereiche werden zweckgebunden behandelt, Überschüsse werden zweckgebundenen Vermögenspositionen für diese Bereiche zugeführt, Fehlbeträge aus den entsprechenden Vermögenspositionen ausgeglichen. Die Budgetverantwortlichen werden vom Kirchenkreisvorstand bestimmt.

Im Zusammenhang mit der Festlegung der Höhe der Budgets für ein Haushaltsjahr kann der Kirchenkreisvorstand Zielvereinbarungen mit den Verantwortlichen der budgetierten Bereiche abschließen und definieren, welche Aufgaben im Haushaltsjahr mit Hilfe des Budgets zu erfüllen sind. Durch ein angemessenes Controlling ist die Einhaltung der Vorgaben der Zielvereinbarung zu überprüfen. Der Kirchenkreisvorstand erarbeitet hierfür ein Berichtswesen.

(7) Die Kirchenkreissynode überprüft die Finanzplanung und die Finanzsatzung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt.

Teil 2 – Einnahmen im Kirchenkreis

Abschnitt 1: Einnahmen der Kirchengemeinden

§ 2 - Einnahmen der Dotation Pfarre

Die Einnahmen der Dotation Pfarre werden im Kirchenkreis nach den Verwaltungsvorschriften über die Verwendung der laufenden Erträge der Dotation Pfarre **(Anlage 4)** behandelt.

§ 3 - Anrechnung von Einnahmen

(1) Einnahmen aus Gebühren, ausgenommen die Gebühren für die Benutzung der Archivalien, sind auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen voll anzurechnen.

(2) Erträge aus Kapitalvermögen sind nach den folgenden Vorschriften auf die Zuweisungen anzurechnen. Von dem Jahresaufkommen der Erträge aus Kapitalvermögen werden 75 vom Hundert ermittelt. Der sich ergebene Betrag wird um 300,00 Euro vermindert. Der verbleibende Rest ist anzurechnen.

(3) Sonstige laufende Einnahmen aus Vermögen, das zur Erzielung von Erträgen bestimmt ist, sind mit 90 vom Hundert auf die Zuweisungen anzurechnen.

Von Einnahmen aus Wohn- und Geschäftsgrundstücken und aus landwirtschaftlichen Betrieben, die zur Erzielung eines Ertrages bestimmt sind, sind 90 vom Hundert des Betrages anzurechnen, der nach Absetzung der Aufwendungen einschließlich angemessener Vermögenspositionen verbleibt.

Der Kirchenkreisvorstand bestimmt, dass bei der Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten (z. B. Kiesabbau, Windkraftanlagen) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren der Erbbauzins sowie die Nutzungsentgelte für höchstens die ersten drei Jahre nicht angerechnet werden. Werden der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresraten vereinbart, so ist der je Jahr jeweils nicht anzurechnende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen. Veränderungen auf Grund vertraglich vereinbarter Wertsicherungsklauseln bleiben unberücksichtigt.

(4) Der Kirchenkreisvorstand bestimmt, dass

1. von der Anrechnung ganz oder teilweise ausgenommen werden

a) die Einnahmen aus Ablösungen von Lasten oder aus Ablösungskapitalien oder dergleichen

- b) die Zinseinnahmen aus Grundstücksverkaufserlösen in Fällen, in denen der Erlös freigegeben wird bzw. freigegeben werden kann,
- 2. auf die Zuweisungen die Einnahmen der kirchlichen Körperschaften aus Leistungen Dritter für Zwecke, die bei den Zuweisungen berücksichtigt werden, ganz oder teilweise angerechnet werden,
- 3. einmalige Einnahmen der kirchlichen Körperschaften aus Vermögen ganz oder teilweise auf die Zuweisungen angerechnet werden; vor dieser Entscheidung ist der Kirchenvorstand anzuhören.

(5) Nicht angerechnet werden Einnahmen aus:

- 1. Vermögen, das für einen bestimmten Zweck gestiftet worden ist
- 2. Vermögen, das auf freiwilligen Gaben beruht
- 3. dem Betrieb von Kindertagesstätten
- 4. der Vermietung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die aus der Zuweisung herausgenommen wurden
- 5. dem Betrieb von Friedhöfen

Das Gleiche gilt für Einnahmen, die durch den Betrieb von Einrichtungen und bei der Durchführung von besonderen Aufgaben, bei der Unterhaltung von kirchlichen Friedhöfen und bei der Hilfe für andere selbständige kirchliche Einrichtungen erzielt werden.

(6) Ergibt die Summe der nach den Absätzen 1 bis 4 anzurechnenden Beträge einen Betrag, der 100,00 Euro nicht übersteigt, wird auf eine Anrechnung verzichtet.

(7) Der Kirchenkreisvorstand kann seine Zustimmung zur Verwendung von Einnahmen aus Verkaufserlösen für die Bildung bzw. Erweiterung unselbstständiger Stiftungen nach § 2 Abs. 2 Satz 4 RechtsVO über die Verwaltung kirchlichen Grundbesitzes an gewisse Vorgaben, wie z.B. den Nachweis einer langfristig gesicherten Gebäudeunterhaltung, knüpfen. Gleiches gilt für die Verwendung von Mieterträgen.

§ 4 - Einnahmen aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds

Die Rücklagen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises werden nach den Bestimmungen der Rundverfügung G 7/2019 im Kirchenamt in Gifhorn verwaltet.

Die Ordnung für den Rücklagen- und Darlehensfonds des Ev.-luth. Kirchenkreises Gifhorn vom 01.01.2023 findet Anwendung (**Anlage 5**).

Abschnitt 2: Einnahmen des Kirchenkreises

§ 5 - Finanzierung des Kirchenamtes

(1) Der Kirchenkreis sorgt nach Maßgabe seines Konzepts für das Handlungsfeld Verwaltung im Kirchenkreis für die Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachaufwendungen des zuständigen Kirchenamtes.

Seit dem Jahr 2013 unterhält er als Rechtsträger ein gemeinsames Kirchenamt mit dem Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen gemäß Vereinbarung vom 01.11.2010. Er trägt seit dem Haushaltsjahr 2013 den mit dem anderen Kirchenkreis vereinbarten Anteil der Aufwendungen gemäß der Vereinbarung zur Ausstattung und Finanzierung des gemeinsamen Kirchenamtes vom 14.10.2011.

(2) Die Ausgaben sind vorrangig aus der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenamtes heraus durch Verwaltungskostenumlagen zu finanzieren. Aufgaben, die nicht durch Verwaltungskostenumlagen finanziert werden können, sind mit Hilfe von Leistungen anderer Stellen und aus der Gesamtzuweisung zu finanzieren.

(3) Die Verwaltungskostenumlagen sind für die folgenden Aufgabenbereiche (§ 11 FAVO) zu erheben:

1. Verwaltung von Kindertagesstätten,
2. Verwaltung diakonischer und nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geführte Einrichtungen,
3. Verwaltung von Friedhöfen,
4. Erhebung von Kirchgeld und Kirchenbeitrag,
5. Dienstleistung für sonstige fremdfinanzierte Bereiche (Auftragsverwaltung),
6. Vermietungen
7. Verwaltung von Liegenschaften, soweit sie nicht die Verwaltung von Grundstücken mit Kirchen- oder Kapellengebäuden, Glockentürmen, Pfarrhäusern oder Gemeindehäusern und die Verwaltung dieser Gebäude betrifft. Zur Verwaltung gehört auch der Betrieb von Photovoltaik-, Solarstrom-, Mobilfunk- und ähnlichen Anlagen.

8. Sofern Dienstleistungen für sonstige Bereiche übernommen werden sollen, kann eine Verwaltungskostenumlage aufgrund eines Kirchenamtsausschussbeschlusses erhoben werden.

(4) Die Verwaltungskostenumlage eines jeden Aufgabenbereichs, in dem umlagefähige Ausgaben anfallen (§ 11 FAVO), sind gesondert zu ermitteln und auszuweisen.

(5) Die Verwaltungskostenumlagen richten sich nach dem Umfang der Verwaltungsleistung. Sie sind so zu bemessen, dass sie sämtliche Aufwendungen decken (§ 18 Abs. 2 FAG). Bei der Bemessung sind die Kosten für die Arbeitsbereiche Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Kasse / Buchhaltung und Haushaltswesen, soweit sie die in Abs. 3 genannten Aufwendungen betreffen, mit zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 FAVO).

Die Kosten für die Leitung, Systemverwaltung und Zentralen Dienste der Verwaltungsstelle (sog. Regiekosten gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 FAVO) sind mit einem Prozentsatz von 20 % zu berücksichtigen (§ 18 Abs. 2 FAG).

(6) Kann die Verwaltungskostenumlage nach Abs. 5 aufgrund fehlender Aufzeichnungen nicht errechnet werden, sind Bemessungsgrundlage für die Verwaltungskostenumlagen jeweils die Einnahmen, die in dem für die jeweilige Aufgabe eingerichtete Kostenstelle im Vorvorjahr erzielt wurden, aufgerundet auf volle 500,00 €. Steht das Einnahmenvolumen des Vorvorjahres nicht zur Verfügung, sind die Einnahmen des Vorjahres oder des Planungsjahres Bemessungsgrundlage. Dabei werden folgende Erträge unberücksichtigt gelassen:

1. Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG
2. Finanzerträge (innere und äußere Anleihen, zurück erhaltene Kapitalien, Ablösungen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen, Entnahmen aus Vermögenpositionen)
3. außerordentliche Einnahmen
4. Beihilfen, Zuschüsse und Spenden, soweit sie nicht zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs bestimmt waren
5. Überschüsse aus Vorjahren

(7) Die Verwaltungskostenumlagen nach Abs. 3 werden in den einzelnen Aufgabenbereichen pauschal in Höhe eines Prozentsatzes der Bemessungsgrundlage nach Abs. 6 erhoben. Für die Aufgabenbereiche gelten folgende Prozentsätze:

1. je Kindertagesstätte entsprechend dem geltenden Betriebsführungsvertrag
2. je kirchlich-diakonischer Einrichtung 5,0 %
3. je Friedhof 4,0 %
4. Pachthebegebühr: 5,0 %
5. Mieterträge: 5,0 %.
6. Erhebung von Kirchgeld und Kirchenbeitrag: 5,0 %
7. Kaufhaus Aller 3,0 %

(8) Werden Dienstleistungen für sonstige und fremdfinanzierte Bereiche (Auftragsverwaltung) erbracht, werden die Verwaltungskosten auf Grundlage einer Einzelfallberechnung erhoben.

§ 6 - Sonstige Einnahmen des Kirchenkreises

(1) Die dem Kirchenkreis für die vom Kirchenamt verwalteten Gesamtmittel zufließenden Zinserträge werden nicht angerechnet. Die Verwendung wird durch den Haushaltsbeschluss der Kirchenkreissynode festgelegt.

Teil 3 - Ausgaben im Kirchenkreis

Abschnitt 1: Personalaufwand

§ 7 - Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit

Die Kirchenkreissynode legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, den Verwaltungskostenumlagen, sonstigen Erträgen und Leistungen Dritter für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen (**Anlage 2**). Dabei ist zu gewährleisten, dass genügend Mittel zur Finanzierung auch des Sach- und Bauaufwandes bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

§ 8 - Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung

(1) Stellenplanung und Personalausgaben richten sich nach dem Stellenrahmenplan (**Anlage 6**), der nach Maßgabe von § 22 FAG und § 14 FAVO aufgestellt wurde und die Einsparvorgaben definiert. Grundlage für den Stellenplan ist der von der Kirchenkreissynode beratene und beschlossene Stellenrahmenplan.

(2) Die Kirchenkreissynode ermächtigt den Kirchenkreisvorstand die erforderlichen Maßnahmen des Stellenrahmenplans zu treffen.

Der Kirchenkreisvorstand kann entsprechend den Vorgaben in dem vom Landeskirchenamt genehmigten Stellenrahmenplan Pfarrstellen errichten oder aufheben, bestehende Pfarrstellen ausweiten oder reduzieren sowie die dauernde pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden herstellen oder aufheben (§ 24 Abs. 1 FAG).

Insbesondere kann der Kirchenkreisvorstand nach § 24 Abs. 2 FAG zur Umsetzung der Finanzplanung folgende Anordnungen treffen:

1. Wiederbesetzungssperre für Pfarrstellen (im Benehmen mit dem Landeskirchenamt) und für Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
2. Reduzierung oder Aufhebung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Aufhebung oder Reduzierung im Stellenrahmenplan vorgesehen ist,
3. Errichtung oder Ausweitung von eigenfinanzierten Stellen bei Zustimmung zum Abschluss eines Finanzierungsvertrages,
4. Nebenbestimmungen nach kirchlicher Praxis oder Rechtsvorschrift (Bedingung, Befristung, Widerrufsvorbehalt, Auflage) zur Bewilligung von Ergänzungszuweisungen.

(3) Die Umsetzung des Stellenrahmenplans für den Planungszeitraum richtet sich nach dem beigefügten Umsetzungsplan (**Anlage 7**). Die Verantwortung für die Umsetzung liegt bei dem für die jeweilige Stelle verantwortliche Körperschaft. Eine Beteiligung des Kirchenamtes vor Beginn der Umsetzung oder personellen Veränderungen wird dringend angeraten.

Abschnitt 2 - Zuweisungen

§ 9 - Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen

Die Kirchengemeinden erhalten vom Kirchenkreis Grundzuweisungen nach den Richtlinien für Bau-, Sach- und Personalaufwendungen.

1. Personalaufwendungen

- 1.1 Pfarrstellen in den Kirchengemeinden finanziert der Kirchenkreis durch Verrechnung mit der Gesamtzuweisung.
- 1.2 Der Kirchenkreis berücksichtigt die Personalaufwendungen für Stellen der Kirchengemeinden, die nicht zum begleitenden Dienst gehören, nach dem tatsächlichen Bedarf für Stellen, die nach den Vorgaben des Stellenrahmenplans des Kirchenkreises besetzt sind.
- 1.3 Die Kirchengemeinden erhalten für die Stellen des begleitenden Dienstes ein jährliches Budget nach den Kriterien für den begleitenden Dienst (**Anlage 8**).
- 1.4 Personalaufwendungen der übrigen Mitarbeiterstellen im Kirchenkreis werden nach dem tatsächlichen Bedarf berücksichtigt. Für die beim Kirchenkreis eingerichteten, jedoch den Kirchengemeinden zugeordneten, Mitarbeiterstellen erhält der Kirchenkreis die Personalaufwendungen nach dem tatsächlichen Bedarf.
- 1.5 Die Kirchenkreissynode ermächtigt den Kirchenkreisvorstand, Wiederbesetzungssperren für alle Stellen in Kirchengemeinden und auf Kirchenkreisebene zu verhängen, um sicherzustellen, dass nur solche Stellen wiederbesetzt werden, deren Finanzierung längerfristig gesichert ist. Dies ist zur Vermeidung von betriebsbedingten Kündigungen erforderlich. Die Finanzierbarkeit der Stellen ist dem Kirchenkreisvorstand durch Vorlage eines Finanzkonzeptes nachzuweisen.
- 1.6 Wird eine Wiederbesetzungssperre verhängt, kann eine Mitarbeiterstelle nur dann besetzt werden, wenn der Kirchenkreisvorstand hierzu die Genehmigung erteilt. Diese wird erteilt, wenn ein schlüssiges Finanzierungskonzept vorgelegt wird. Der Kirchenkreisvorstand kann die Genehmigungsbefugnis auf das Kirchenamt übertragen.

2. Sachaufwand der allgemeinen kirchlichen Arbeit (**Anlage 9**)

- mit einem Pauschalbetrag pro Kirchenmitglied

3. Den Kirchengemeinden werden die Sachmittel für Bewirtschaftung entsprechend **Anlage 10** zugewiesen.

4. Den Kirchengemeinden werden die Baumittel entsprechend **Anlage 11** zugewiesen.

5. Schönheitsreparaturen in Pfarrdienstwohnungen sind gesondert aus dem dafür vom Kirchenkreis verwalteten Fonds zu finanzieren. Die von den Dienstwohnungsinhabern /-inhaberinnen eingezahlten Pauschalen werden je Pfarrdienstwohnung nachgewiesen.

6. für Kindertagesstätten

6.1 Der Kirchenkreis stellt den Kindertagesstätten Mittel zur anteiligen Mitfinanzierung der jeweiligen Kita-Haushalte sowie Mittel zur Finanzierung der Geschäftsführung zur Verfügung. Die Höhe des Festbetrages für die jeweilige Kindertagesstätte variiert entsprechend der Betriebsführungsverträge mit den Kommunen. Die freien, variablen Mittel werden zur Förderung der Kinderbetreuung innerhalb des Verbandes nach Maßgabe der Kompetenzverteilung eingesetzt.

6.2 Soweit die Mittel, die nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 und 4 FAG, § 3 FAVO in der Gesamtzuweisung für Kindertagesstätten berücksichtigt sind, nicht für die laufende Finanzierung der Kindertagesstätten herangezogen werden, sind sie einer zweckgebundenen Rücklage im Haushalt des Ev.-luth. Kindertagesstättenverband zuzuführen.

§ 10 - Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen

(1) Über die Grundzuweisung hinaus können die Kirchengemeinden und Einrichtungen des Kirchenkreises auf Antrag vom Kirchenkreisvorstand, im Rahmen der jeweiligen festgelegten Budgets Ergänzungszuweisungen erhalten, die sie in den Stand setzen, ihre Aufgaben den gemeindlichen Verhältnissen entsprechend zu erfüllen. Auf die Ergänzungszuweisungen besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Entscheidungen über die Gewährung von Ergänzungszuweisungen trifft der Kirchenkreisvorstand. Der Kirchenkreisvorstand kann Entscheidungen über § 11 auf die Fachausschüsse oder das Kirchenamt delegieren.

(3) Folgende Ergänzungszuweisungen sind im Kirchenkreis vorgesehen:

1. Personalkostenergänzungszuweisung:

Personalkostenergänzungszuweisungen sind auf Einzelantrag möglich.

Die Verteilung der Mittel richtet sich nach der Grundsatzregelung für Personalkostenergänzungszuweisungen (**Anlage 12**).

2. Sachkostenergänzungszuweisung:

Sachkostenergänzungszuweisungen sind auf Einzelantrag möglich. Die Verteilung der Mittel richtet sich nach den Kriterien für Sachkostenergänzungszuweisungen

(Anlage 13).

3. Bauergänzungszuweisung

Die Bauergänzungszuweisung berücksichtigt den Bedarf für Instandsetzung der für die allgemeine kirchliche Arbeit erforderlichen Gebäude sowie der Gebäude, die aus Gründen des Denkmalschutzes zwingend erhalten werden müssen und deren Erhaltung nicht durch Erträge oder Zuschüsse gedeckt werden kann (**Anlage 14**).

4. Freizeitmaßnahmen

Die Verteilung der Mittel richtet sich nach den Richtlinien für die Bezuschussung von Freizeiten mit Kindern und Jugendlichen im Ev.-luth. Kirchenkreis Gifhorn (**Anlage 15**).

Abschnitt 3 - Gebäudemanagement

§ 11 - Grundsätze des Gebäudemanagements im Kirchenkreis

(1) Dem Gebäudemanagement kommt in Anbetracht des Gebäudebestandes im Kirchenkreis und der finanziellen Perspektiven eine besondere Bedeutung zu. Die Kosten, für die im kirchlichen Eigentum stehenden Gebäude sind zu reduzieren und die Erträge aus den nicht für unmittelbare kirchliche Zwecke benötigten Gebäuden sind zu erhöhen. Deshalb haben Flächenmanagement und Energiemanagement als Teile eines in den nächsten Jahren voranzutreibenden effizienten Gebäude- und Grundstücksmanagements eine besondere Bedeutung.

(2) Die Zahl der Gebäude und die für kirchliche Arbeit genutzten Gemeinderaumflächen sind auf das zur Sicherstellung des kirchlichen Auftrages notwendige Maß anzupassen. Kirchengemeinden als Eigentümer von Gebäuden sind in der Pflicht, ihren Gebäudebestand schnellstmöglich zu überprüfen und notwendige Maßnahmen, unter Beachtung der Grundstandards für Gebäude und Liegenschaften, umgehend zu ergreifen. Der Kirchenkreis wird bei der Umsetzung dieser Ziele durch das Kirchenamt unterstützt.

(3) Die den Kirchengemeinden als Grundzuweisungen für Bauunterhaltung zugewiesenen Mittel und sonstige für Baumaßnahmen bestimmte Mittel Dritter sind zweckgebunden für Baumaßnahmen zu verwenden und bei Nichtinanspruchnahme einer zweckgebundenen Bauvermögenposition zuzuführen.

Teil 4 – Schlussbestimmungen

§ 12 - Anlagen

Die in dieser Satzung genannten Anlagen gelten in der jeweils von den zuständigen Gremien beratenen und beschlossenen Fassung.

§ 13 - Bekanntmachung

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern der Kirchenkreissynode und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis per E-Mail sowie in intern-e zum Abruf bereitgestellt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

§ 14 - Inkrafttreten

Die Finanzsatzung ist in der Kirchenkreissynode am 16.06.2022 beschlossen worden.
Die Finanzsatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Ev.-luth. Kirchenkreis Gifhorn
Der Kirchenkreissynodenvorstand

Unterschrift Vorsitzende/r

Unterschrift Mitglied



(Siegel)

Anlage 1 – Erwartete Einnahmen

Finanzplanung 2023-2028

Anlage 1: Erwartete Einnahmen

		2023	2024	2025	2026	2027	2028
Zuweisungsplanwert gemäß Festsetzung vom 24.08.2021		5.387.575	5.279.720	5.174.130	5.070.598	4.969.330	4.869.915
besondere Schlüssel:							
Sakralbau		144.000	144.000	144.000	144.000	144.000	144.000
VKU							
sonstige Einnahmen		140.000	140.000	140.000	140.000	140.000	140.000
Summe:		5.671.575	5.563.720	5.458.130	5.354.598	5.253.330	5.153.915

Anlage 2 – Aufteilung für Personal-, Bau/Bewirtschaftung- und Sachkosten

Anlage 2: Aufteilung für Personal-, Bau/Bewirtschaftung- und Sachkosten

	%	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Summe	100	5.671.575	5.563.720	5.458.130	5.354.598	5.253.330	5.153.915
Budget Kirchenamt		760.000	760.000	760.000	760.000	760.000	760.000
Personal	80,00	3.929.260	3.842.976	3.758.504	3.675.678	3.594.664	3.515.132
davon							
Verteilmasse		3.811.382	3.727.687	3.645.749	3.565.408	3.486.824	3.409.678
Schwankungsreserve*	1,50	58.939	57.645	56.378	55.135	53.920	52.727
Rückstellung Personal	1,50	58.939	57.645	56.378	55.135	53.920	52.727
Bau/Bewirtschaftung/ Sachkosten	20,00	982.315	960.744	939.626	918.920	898.666	878.783
davon							
Verteilmasse		967.580	946.333	925.532	905.136	885.186	865.601
Schwankungsreserve*	1,50	14.735	14.411	14.094	13.784	13.480	13.182

Anlage 3 – Entwicklung der Pflichtvermögenspositionen

1. Berechnung der Mindestbestände

Allgemeine Rücklage = Mindestbestand: 20% der allgemeinen Zuweisungen im Durchschnitt der abgelaufenen letzten drei Haushaltsjahre

Zuweisungen	2018	2019	2020	Durchschnitts- wert
Summe	3.536.628	4.026.933	3.957.240	3.840.267

davon 20% als Mindest-Rücklage

768.053

2. Vermögenspositionen - Bestand

Allg. Rücklage	2018	2019	2020	Durchschnitts- wert
Summe	897.843	1.013.991	1.053.632	988.489

(Stand: 28.03.2022)

Anlage 4 – Verwendung der laufenden Erträge aus der Dotation Pfarre

§ 1 – Laufende Erträge

(1) Die laufenden Erträge aus Geldvermögensanlagen, Beteiligungen, Grundvermögen, Rechten, Patronaten, Wohn- und Geschäftsgrundstücken, landwirtschaftlichen Betrieben, Leistungen Dritter und anderen Anlässen bilden das Stellenaufkommen.

(2) Bei Vergabe von Erbbaurechten und Einräumung von Nutzungsrechten (z.B. Kiesabbau, Windkraft- und Mobilfunkanlagen) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren, kann der Kirchenkreis bestimmen, dass die Erträge der ersten drei Jahre dem Stellenaufkommen nicht zugeführt werden. Ein Jahresanteil ist zu errechnen, wenn die Erträge nicht als Jahreszahlung vereinnahmt werden.

§ 2 - Abzugsfähige Ausgaben

(1) Folgende laufende Aufwendungen können von den in § 1 genannten Erträgen abgesetzt werden:

1. Grundsteuer, Beiträge und Versicherungsprämien
2. Lasten aufgrund gesetzlicher Regelungen
3. Maßnahmen zur Erhaltung der Erträge sowie Ertragssteigerung
4. Vermessungskosten und dadurch entstehende Folgekosten (Kataster- und Grundbuchunterlagen)
5. Werbekosten bei Forstarbeiten
6. Kosten im Zusammenhang mit einer Rechtsverfolgung
7. Vakanz und Vertretungskosten entsprechend anderen Rechtsvorschriften
8. Verwaltungskosten
9. Sonstige Kosten, die vom Kirchenkreis als abzugsfähig anerkannt werden

(2) Für Einzelmaßnahmen, die den Betrag von 5.000,00 Euro übersteigen, ist vor Durchführung die Zustimmung des Kirchenkreises einzuholen.

(3) Von den Erträgen aus Wohn- und Geschäftsgrundstücken sowie landwirtschaftlichen Betrieben können nach Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand, Aufwendungen für Baupflege und Beträge zur Bildung von Rücklagen abgesetzt werden.

§ 3 - Verwendung

(1) Die laufenden Einnahmen vermindert um die abzugsfähigen Ausgaben sind jährlich an den Kirchenkreis abzuführen.

(2) Reichen die laufenden Erträge nicht aus, um die abzugsfähigen Ausgaben zu decken, ist der Fehlbetrag vom Kirchenkreis aus dem Gesamtaufkommen auszugleichen.

Anlage 5 – Ordnung für den Rücklagen- und Darlehensfonds

§ 1 - Bildung und Aufgaben des Fonds

(1) Für den Kirchenkreis Gifhorn besteht ein Rücklagen- und Darlehensfonds (im Folgenden Fonds genannt).

(2) Der Fonds dient der gemeinsamen Anlage von Kapitalien und von Mitteln der Rücklagen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden (Einleger) mit dem Ziel, eine möglichst günstige Rendite zu erwirtschaften. Aus dem Fonds können an die Einleger Darlehen vergeben werden.

(3) Die Einleger sollen ihr gesamtes Kapital und die Mittel der Rücklagen in den Fonds einbringen. Der Ausschuss kann Ausnahmen zulassen, insbesondere Übergangsvereinbarungen beim Eintritt in den Fonds treffen. Mit der Beteiligung an dem Fonds erkennen die Einleger die Bestimmungen dieser Ordnung an.

§ 2 – Grundsätze für die Anlage

(1) Der Bestand des Fonds ist unter Berücksichtigung einer ausreichenden Sicherheit nach den Grundsätzen der kirchlichen Ordnungen so anzulegen, dass eine möglichst günstige Verzinsung erreicht wird. Etwa erzielte Kursgewinne sind den Erträgen des Fonds zuzuführen, Kursverluste daraus zu entnehmen.

(2) Die jeweils für den laufenden Kassenbetrieb nicht benötigten Teile des Kassenbestandes des Kirchenamtes können mit den Mitteln des Fonds gemeinsam angelegt werden.

(3) Eine ausreichende Liquidität des Fonds ist zu gewährleisten.

(4) Der Teil im Vermögen, der seiner Herkunft nach dauerhaft und wertbeständig anzulegen ist (z. B. Erlöse aus Grundstücksverkäufen), ist entsprechend anzulegen.

§ 3 – Verwaltung und Geschäftsführung

(1) Der Fonds wird nach den Grundsätzen dieser Ordnung durch einen Ausschuss verwaltet.

(2) Die Geschäfts-, Kassen- und Rechnungsführung obliegt dem Kirchenamt.

(3) Die entstehenden Verwaltungskosten trägt der Kirchenkreis, etwa zu zahlende Gebühren und Steuern der Fonds.

§ 4 – Zusammensetzung und Aufgaben des Ausschusses

(1) Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden des Finanzausschusses oder einer von ihr beauftragten Person und zwei Personen, die vom Kirchenkreisvorstand für die Dauer seiner Amtsperiode gewählt werden. Der Ausschuss wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Beschlüsse des Ausschusses werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(2) Der Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung von Grundsätzen für die Anlage der Mittel des Fonds im Rahmen der landeskirchlichen Vorschriften und für die Geschäftsführung,
- b) zeitnahe Überwachung der Geschäftsführung,
- c) Entscheidung über Einlagen von rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts
- d) Entscheidung über die Vergabe von Darlehen und Kassenkrediten,
- e) Festsetzung der Zinsen für Einlagen sowie Darlehen und Kassenkredite,
- f) Festsetzung von Vorfälligkeitszinsen,
- g) Entscheidung über Ausnahmen nach § 1 Abs. 3 Satz 2 dieser Ordnung,
- h) Entscheidung über Auszahlungssperren gemäß § 6 Absatz 2 der Rechtsverordnung über Rücklagen- und Darlehensfonds der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände (Rücklagen- und Darlehensfondsverordnung – RDFVO, RS 600-3)
- i) Stellungnahme zu den Fonds betreffenden Teilen der Prüfungsberichte.

§ 5 – Verzinsung von Einlagen

(1) Die Einlagen werden mit einem einheitlichen Zinssatz verzinst (die Einlagen, die für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr zur Verfügung gestellt werden, werden mit einem geringeren Zinssatz verzinst). Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig. Die Höhe des Zinssatzes bestimmt der Ausschuss. Der Zinssatz soll nicht unter dem liegen, den die öffentlichen Sparkassen bei Spareinlagen mit jährlicher Kündigungsfrist gewähren.

(2) Die verbleibenden Erträge nach Abzug der Kosten für die Geldanlage sowie die Zinsen des Umlaufvermögens stehen dem Kirchenkreis zu. Diese Mittel können zur Finanzierung folgender Maßnahmen bereitgestellt werden:

- a) Einmalige oder befristete Personalausgaben,
- b) Baumaßnahmen,
- c) Sachausgaben und
- d) besondere Aktivitäten der Gemeindearbeit.

Der Kirchenkreisvorstand entscheidet auf Empfehlung des Finanzausschusses der Kirchenkreissynode über die Verwendung der Mittel.

(3) Die Erträge der aus den auf Dauer angelegten Grundstücksverkaufserlösen der Dotation Pfarre stammenden Vermögensteile des Fonds fließen in voller Höhe der Körperschaft zu, die den Erlös eingebracht hat.

§ 6 – Ausscheiden aus dem Fonds

Jeder Einleger kann mit einer einjährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres aus dem Fonds ausscheiden. Er erhält das eingezahlte Kapital in Geld zurück.

§ 7 – Darlehen

(1) Aus dem Fonds können den Einlegern auf Antrag Darlehen gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Ausschuss. Die Gesamtausleihungen dürfen 30 vom Hundert des Gesamtbestandes des Fonds nicht übersteigen.

(2) Die Darlehen werden mit dem Nennbetrag bezahlt. Verwaltungskosten werden nicht erhoben. Die Laufzeit soll 10 Jahre nicht überschreiten.

(3) Der Zinssatz soll nicht mehr als 2 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank liegen. Die Höhe des Zinssatzes bestimmt der Kirchenkreisvorstand. Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig.

(4) Kirchengenehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

(5) Über die Darlehensvergabe ist jeweils ein Darlehensvertrag zu schließen.

§ 8 – Rechnungsführung

(1) Für den Fonds wird eine gesonderte Rechnung geführt, in der die Einlagen getrennt nach Einlegern und Belegung von Einlagen nach Anlagearten nachzuweisen sind.

(2) Die Zinserträge und -aufwendungen sowie sonstige Erträge und die Kosten des Fonds sind über eine Nebenabrechnung (Zinsabwicklungskonto) abzurechnen, die am Ende eines jeden Rechnungsjahres auszugleichen ist.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Ordnung ist von der Kirchenkreissynode beschlossen worden. Sie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Ev.-luth. Kirchenkreis Gifhorn
Der Kirchenkreissynodenvorstand

M. Gaithe

Unterschrift Vorsitzende/r

[Signature]

Unterschrift Mitglied



Anlage 6 – Stellenrahmenplan

Stand: 16.06.22 | KKS-Beschluss

Anlage 6 zur Finanzsatzung des Ev.-luth. Kirchenkreises Gifhorn

Stellenrahmenplanung 2023-2028

Gemeinde (Region)		Verteilkriterien							Stellen										Mehr-/ Minder- bedarf																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
		Gemeinde- glieder (Ggl.)	Summe	Gemeinde- zuschlag		Mittel- zentrum- zuschlag	Ober- grenze Kirchen- kreis	Pfarrstellen + Sup.					Diakone		Kantoren			Sozialarb.				Stellen Gesamt																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
				3	4			5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		16	17		18	20	21																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																	
1		2	3	4	5	6	7	Sp. 3 + 5					55.000					72.000				Budget begl. Dienst				22																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																
								10.000 € pro Zuschlag																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																		
GF, M.-Luther		13	M	3.959																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																						

Stellenplanung 2023 - 2028

- Umsetzung der Stellenreduzierungen -

[illegible]

Anlage 8 – Kriterien für den begleitenden Dienst

Allgemein:

Für die jeweiligen Berufsgruppen sind Pauschalwerte festgelegt:

- Pfarrsekretär*in: 1.440,00 € je Jahreswochenstunde
- Kirchenmusik: 1.500,00 € je Jahreswochenstunde
- Küster*in: 1.390,00 € je Jahreswochenstunde

Diese Pauschalwerte werden für jeden Planungszeitraum neu berechnet.

Regelung zur Budgetierung:

- Die Kirchengemeinden können die Aufgabenverteilung im Rahmen des errechneten Budgets eigenständig festlegen.
- Das Budget wird den Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt. Nicht-verbrauchte Budgetmittel werden am Ende des Jahres der Personalkostenrücklage der Kirchengemeinde bis zu einer Höhe des 1,5-fachen Jahresbudgets zugeführt. Übersteigende Mittel werden der Personalkostenrücklage des Kirchenkreises zugeführt.

Härtefallregelung:

1. Kirchengemeinden, deren Ist-Kosten einer Jahreswochenstunde höher sind als die o.g. Pauschalwerte, können einen Antrag an den Kirchenkreisvorstand über den Stellenplanungsausschuss auf Gewährung der Härtefallregelung stellen. Die Regelung beinhaltet, dass bei der Berechnung der Grundausstattung die tatsächlichen Kosten der Jahreswochenstunde in der Kirchengemeinde berücksichtigt werden. Die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten werden aus der Personalkostenrücklage des Kirchenkreises finanziert
2. Kirchengemeinden, deren Mitarbeiter*innen größere Stellenumfänge per Dienstvertrag haben als der Kirchengemeinde durch die neuen Kriterien zustehen und die diese Stellenumfänge nicht innerhalb der übrigen Stellen des technischen Dienstes ausgleichen können, erfahren keine betriebsbedingte Veränderung durch den Beschluss dieser Kriterien.

Inkrafttreten:

Die Kriterien treten zum 01.01.2023 in Kraft. Für Stellenbesetzungen zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.12.2022 gilt, dass die bisherigen Stundenumfänge nur noch befristet bis zum 31.12.2022 besetzt werden dürfen, wenn die neuen Kriterien eine Reduzierung der zustehenden Arbeitsumfänge anzeigen und diese nicht innerhalb des ab 01.01.2023 zustehenden Budgets ausgeglichen werden können. Die künftig zustehende Ausstattung darf unbefristet ausgeschrieben werden.

Pfarrsekretär*in:

Die Arbeitszeit wird entsprechend der Gemeindegliederzahl für den Planungszeitraum (Stichtag: 30.06. d. VVj) festgelegt:

3,00 Wochenstunden je 1.000 Gemeindeglieder (berechnet)

Die Berechnung erfolgt entsprechend der genauen Gliederzahl zum Stichtag.

Bsp.: 1.500 Glieder => 4,50 Wochenstunden ($1.500/1.000 \cdot 3,00$ WStd)

Zur Unterstützung von Regionalbüros wird auf Antrag pro beteiligter Kirchengemeinde bzw. verbundenem Pfarramt mit max. einer Pfarrstelle die Arbeitszeit für das Pfarrsekretariat um 1,00 Wochenstunde erhöht.

Kirchenmusik:

Organist*in

Die Anzahl der Gottesdienste wird nach Kirchengemeinde zugrunde gelegt:

- 70 Gottesdienste pro Kirchengemeinde bzw. gemeinsames Pfarramt
- Aufschläge werden für besondere Härten gewährt:
 - weitere Predigtstellen bzw. Aufträge
 - 25% für zugehörige Kapellengemeinden
- je Gottesdienst nach Dienstvertragsordnung 3,25 Stunden

Küsterdienst:

Küsterdienst im engeren Sinn

Die Anzahl der Gottesdienste wird nach Gemeindegröße mit 3,25 Wochenstunden je Gottesdienst zugrunde gelegt (damit ist alles abgegolten):

- Kirchengemeinden bis zu 800 Gemeindeglieder: 30 Gottesdienste
- Kirchengemeinden 801 – 2.500 Gemeindeglieder: 60 Gottesdienste
- Kirchengemeinden 2.501 – 3.500 Gemeindeglieder: 80 Gottesdienste
- Kirchengemeinden mehr als 3.500 Gemeindeglieder: 90 Gottesdienste

Innenreinigung:

Kirchen: Die vorhandenen Flächen werden berücksichtigt.

- 120 qm Reinigung je Stunde; 1 x wöchentlich

Gemeindehäuser: Die der Kirchengemeinde nach Raumprogramm zustehende Fläche wird zu 100%, die Überhangflächen wird nicht berücksichtigt.

- 140 qm Reinigung je Stunde; 2 x wöchentlich

Die Berechnung der Maximalfläche nach Raumprogramm erfolgt für die Dauer des Planungszeitraums. Bei Verkauf fällt die Fläche für die Berechnung weg.

Pflege der Außenanlagen:

Pflanzflächen: Vegetationszeit 8 Monate, 2 x monatliche Pflege

- bis zu 1.000 qm: 300 qm je Stunde
- mehr als 1.000 qm: 600 qm je Stunde

Verkehrsflächen: 1 x wöchentlich reinigen bzw. Schnee räumen

- 300 qm je Stunde

Anlage 9 – Sachkostengrundzuweisungen

Die Sachkostengrundzuweisungen werden mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 2,20 € pro Kirchenmitglied den Kirchengemeinden zugewiesen.

Sachkostengrundzuweisung Planungszeitraum 2023 - 2028

Gemeinde- glieder	Sachkostengrund- zuweisung 2023	Sachkostengrund- zuweisung 2024	Sachkostengrund- zuweisung 2025	Sachkostengrund- zuweisung 2026	Sachkostengrund- zuweisung 2027	Sachkostengrund- zuweisung 2028
Stand: 30.06.2021	pro Gemeindeglied: 2,20 €	pro Gemeindeglied: 2,20 €	pro Gemeindeglied: 2,20 €	pro Gemeindeglied: 2,20 €	pro Gemeindeglied: 2,20 €	pro Gemeindeglied: 2,20 €
52.200	114.840 €	114.840 €	114.840 €	114.840 €	114.840 €	114.840 €

Anlage 10 – Bewirtschaftungsgrundzuweisungen

Die Aufteilung der Bewirtschaftungsgrundzuweisungen richtet sich nach Anlage 2 (Bau-, Bewirtschaftungs-, Sachkosten) abzüglich den in der Finanzsatzung festgesetzten Kosten.

Bewirtschaftungsgrundzuweisung Planungszeitraum 2023 - 2028

Bewirtschaftungs- grundzuweisung 2023	Bewirtschaftungs- grundzuweisung 2024	Bewirtschaftungs- grundzuweisung 2025	Bewirtschaftungs- grundzuweisung 2026	Bewirtschaftungs- grundzuweisung 2027	Bewirtschaftungs- grundzuweisung 2028
235.796 €	214.549 €	193.748 €	173.352 €	153.402 €	133.817 €

Anlage 11 – Richtlinien für die Verteilung der Grundzuweisungsmittel für Bauunterhaltung und Bauinstandsetzung

1. Allgemeines

Die zugeteilten Grundzuweisungen sind für die notwendige laufende Bauunterhaltung und Bauinstandhaltung bestimmt.

Der Kirchenkreisvorstand stellt die in Zuweisung befindlichen Gebäude unter Beteiligung der AG Struktur- und Bauleitplanung fest.

Die Zuweisungsmittel können auch für Erweiterung, Abbruch, Änderung und Modernisierung der für die allgemeine kirchliche Arbeit erforderlichen Gebäude und Eigenmittel an größeren Baumaßnahmen verwendet werden.

Nicht verbrauchte Baugrundzuweisungsmittel sind nach Ablauf des Haushaltsjahres der jeweiligen allgemeinen Baurücklage der Kirchengemeinden zuzuführen.

2. Berechnung

2.1 Die jährlichen Grundzuweisungen errechnen sich wie folgt:

Kirche und Kapelle:	4,60 € pro m ²
Glockenturm:	100,00 € pauschal
Pfarrhaus bis zu 200 m ² :	1.100,00 € pauschal (beinhaltet eine Garage oder ein Carport)
Pfarrhaus von 201 m ² bis 249 m ² :	1.150,00 € pauschal (beinhaltet eine Garage oder ein Carport)
Pfarrhaus ab 250 m ² :	1.200,00 € pauschal (beinhaltet eine Garage oder ein Carport)
Gemeindehaus und Gemeindezentrum:	0,71 € pro Gemeindeglied

2.2 Die Berechnung der Baugrundzuweisung für die Gemeindehäuser und Gemeindezentren erfolgt zur jeweiligen Stellenplanungsperiode anhand der Gemeindegliederzahlen und wird den Kirchengemeinden bekanntgegeben.

2.3 Die Baugrundzuweisung wird zum Stichtag 01.01. eines Jahres berechnet und ganzjährig zugewiesen.

Sofern ein gesamtes Gebäude oder ein Gebäudeteil durch Verkauf, dauerhafte Vermietung, Abriss oder dergleichen aus der Zuweisung fällt, erfolgt eine anteilige Rückerstattung der Baugrundzuweisung an den Kirchenkreis (monatsbezogen).

Entscheidet sich zukünftig eine Kirchengemeinde für den vollständigen Verkauf ihres Gemeindehauses, können die Gemeindeglieder - als Berechnungsgrundlage der Baugrundzuweisung - an kooperierende (nicht nur pfarramtlich verbundene) Kirchengemeinden übertragen werden.

2.4 Der Kirchenkreisvorstand kann, unter Berücksichtigung der Empfehlung der AG Struktur- und Bauleitplanung, aufgrund eines Einzelbeschlusses weitere Gebäude oder Gebäudeteile aus der Zuweisung nehmen. Die laufende Bauunterhaltung und Bauinstandhaltung ist sodann seitens der Kirchengemeinde sicherzustellen.

3. Sonstiges

Ergänzende Regelungen oder Abweichungen im Einzelfall werden bei Bedarf vom Kirchenkreisvorstand unter Beteiligung des Bauausschusses festgesetzt.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Anlage 12 – Grundsatzregelung für Personalkostenergänzungszuweisungen

Die Arbeitszeit der Pfarrsekretär*innen wird auf Antrag der Anstellungsträger um 3,00 Wochenstunden in folgenden Situationen erhöht:

1. Vakanz der Pfarrstelle
2. Krankheit des geschäftsführenden Mitglieds des Pfarramtes bei einer voraussichtlichen ununterbrochenen Krankheit von über 6 Wochen Dauer
3. Dauer des Beschäftigungsverbotes oder Mutterschutzes des geschäftsführenden Mitglieds des Pfarramtes
4. Elternzeit des geschäftsführenden Mitglieds des Pfarramtes, solange die Pfarrstelle nicht durch eine Vertretung besetzt ist.
5. Bei sonstigen Abwesenheiten (nicht Urlaub) über 6 Wochen ab dem 1. Tag.

Der Kirchenkreis gewährt in folgenden Situationen eine Personalkostenergänzungszuweisung auf Antrag des Anstellungsträgers:

- 50 % der Arbeitszeit für die 5-tägige Fortbildung „Einführungslehrgang für Pfarrsekretär*innen – ich bin neu im Pfarrbüro“ bzw. die 3-tägige „Küsterfortbildung im Sprengel Lüneburg“
- 50 % der Arbeitszeit für einen „Praktikumstag“ im Kirchenamt für Pfarrsekretär*innen
- Für alle neuangestellten Pfarrsekretäre/innen werden Personalkosten für 36 Stunden für die Einarbeitung in intern-e finanziert.

Die Kosten werden aus der Personalkostenrücklage bzw. Vakanzmittelrücklage getragen. Die Leitung des Kirchenamtes wird mit der Gewährung bevollmächtigt.

Anlage 13 – Sachkostenergänzungszuweisung

Zuschüsse werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Die Zuschüsse werden aus der Rücklage „Zinsmittel“ des Kirchenkreises zur Verfügung gestellt.

1. Zuschussfähig sind folgende Maßnahmen:

- a) Kirchenvorstandsklausuren ¹
- b) Regionale Kirchenvorstandsklausuren
- c) Teamcoaching
- d) Supervisionen
- e) Gemeindeberaterkosten inkl. Fahrt- und Übernachtungskosten

2. Zuschussempfänger ist die Kirchengemeinde.

3. Eine Überschussfinanzierung kann nicht der Selbstfinanzierung dienen und wird grundsätzlich nicht ausgezahlt.

4. Die Antragstellung erfolgt mit der Formularvorlage vor Beginn.

5. Landeskirchliche Angebote sind vorrangig zu nutzen.

6. Die Maßnahme ist spätestens sechs Wochen nach ihrer Durchführung mit dem Kirchenamt abzurechnen, andernfalls besteht kein Rechtsanspruch mehr auf einen Zuschuss des Kirchenkreises. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Teilnehmendenliste
- Rechnungen
- Ablaufplan / Bericht
- Belege über erwartete Zuschüsse anderer Zuschussgebenden

7. Die Maßnahmen werden mit 40,00 € p.P und Übernachtung bezuschusst.

8. Eine Tagesveranstaltung wird mit 15,00 € p.P. bezuschusst.

9. Gemeindeberaterkosten durch das Haus kirchlicher Dienste werden mit 50 % bezuschusst. Das Budget beträgt 10.000,00 € pro Jahr.

¹ Kirchenvorstandsklausuren mit Übernachtung werden durch die Landeskirche Hannover bezuschusst. Hier ist vorrangig ein Antrag auf Förderung zu stellen. Es werden pro Person, die ehrenamtlich im Kirchenvorstand tätig sind, 30,00 € je Übernachtung zur Verfügung gestellt.

Anlage 14 – Richtlinie für die Verteilung von Bauergänzungszuweisungen

1. Allgemeines

Die grundsätzliche Verantwortung der Kirchenvorstände für die Erhaltung ihrer Gebäude wird durch die Regelungen zur Bewilligung von Ergänzungszuweisungen für die Baupflege nicht aufgehoben.

Die Ergänzungszuweisungen berücksichtigen den Bedarf für Erweiterung, Abbruch, Änderung, Instandsetzung und Modernisierung der für die allgemeine kirchliche Arbeit erforderlichen Gebäude.

Nicht verbrauchte Bauergänzungszuweisungsmittel des Kirchenkreises sind nach Ablauf des Haushaltsjahres der allgemeinen Baurücklage des Kirchenkreises zuzuführen.

Für Maßnahmen an Gebäuden kostendeckender Einrichtungen (z.B. Friedhöfe, Kindertagesstätten) und für Gebäude, die zur Erzielung von Erträgen bestimmt sind, dürfen Ergänzungszuweisungen nach § 8 FAVO nicht gewährt werden.

2. Voraussetzungen für Ergänzungszuweisungen

2.1. Grundsätzliches

Bauergänzungszuweisungen werden für das laufende Haushaltsjahr bewilligt und fließen ohne weitere Ankündigung an den Kirchenkreis zurück, wenn mit der Durchführung der Maßnahmen nicht bis zum Ablauf des Jahres, das auf das Bewilligungsjahr folgt, begonnen wurde.

Nicht verbrauchte Bauergänzungszuweisungen fließen nach Abschluss der Baumaßnahmen automatisch an den Kirchenkreis zurück.

Die Bezuschussung des Kirchenkreises erfolgt abhängig vom Gebäudetyp und den Gesamtkosten der Baumaßnahme. Ein Anspruch auf Bezuschussung besteht nicht.

Die Berechnung erfolgt nach den jeweiligen prozentualen Stufen der Kosten.

Grundstücksverkaufserlöse sind vorrangig und im höchstmöglichen Maße je nach Dotation einzusetzen. Sie werden von dem Gesamtkosten der Baumaßnahme abgezogen. Von dieser bereinigten Summe erfolgt die Bezuschussung des Kirchenkreises.

Es ist von Kirchengemeinden immer zu prüfen, ob Zuschüsse Dritter und/oder sonstige Erträge zur Finanzierung zur Verfügung stehen. Das Kirchenamt unterstützt ggfs. bei der Beantragung und bei den Verwendungsnachweisen.

Bei ehrenamtlichem Engagement werden bei Befürwortung der Maßnahme auf Antrag die reinen Materialkosten ab einer Summe von 100,00 € zu 100 % bezuschusst.

Ergänzungszuweisungen sollen grundsätzlich nur gewährt werden, sofern die Baubegehungen nach § 5 I und II RechtsVOBau durchgeführt werden. Sie sind verpflichtend im Baubegehungsbericht zu dokumentieren und dem Kirchenamt einzureichen.

Wird ein Zuweisungsantrag zur Beseitigung von Bauschäden, die auf mangelnde Durchführung der laufenden Bauunterhaltung zurückzuführen sind, gestellt, kann die Ergänzungszuweisung vom zuständigen Gremium auf 50% der üblichen Bezuschussungshöhe begrenzt werden. Ausnahmen hiervon können in begründeten Fällen durch den Bau-Ausschuss bzw. dem Kirchenkreisvorstand zugelassen werden.

Die Auswahl der Architekten und Architektinnen, Ingenieure und Ingenieurinnen oder Gutachter obliegt der Kirchengemeinde. Sie sollten jedoch möglichst aus dem Bereich des Kirchenkreises kommen und einer christlichen Kirche (ACK) angehören. Vor Beauftragung ist das grundsätzliche Einverständnis des Bau-Ausschusses, in eiligen Fällen des oder der Vorsitzenden des Bau-Ausschusses einzuholen, sofern die Maßnahme durch den Kirchenkreis bezuschusst werden soll.

Des Weiteren sind die landeskirchlichen Vorgaben bezüglich der Beauftragung von Architekten und Architektinnen, Ingenieuren und Ingenieurinnen zu beachten und die entsprechenden Musterverträge zu verwenden. Die Prüfung bzw. Freigabe der Verträge erfolgt durch das zuständige Amt für Bau- und Kunstpflege bzw. dem Landeskirchenamt.

2.2. Klassifizierung und Bezuschussung von Baumaßnahmen

Die Anträge auf Ergänzungszuweisungen werden nach ihrer Dringlichkeit entsprechend der Dringlichkeitsstufen der Baubegehungsberichte eingestuft.

Die Bezuschussung von Baumaßnahmen bei zuweisungsberechtigten Kirchen, Kapellen, Glockentürme, Gemeindehäuser und Gemeindezentren beträgt 50% bei Kosten von bis zu 10.000,00 €, 65% bei Kosten zwischen 10.000,01 € und 50.000,00 €, 75% bei Kosten zwischen 50.000,01 € und 100.000,00 € und 85% ab 100.000,01 €.

Bei außerordentlichen Baumaßnahmen an Sakralgebäuden, die durch die Landeskirche finanziert werden und bei denen der Kirchenkreis einen verpflichtenden Eigenanteil zahlen muss, wird für diesen verpflichtenden Eigenanteil keine Beteiligung der Kirchengemeinde gefordert.

Die Bewilligung der Zuschüsse für die zuweisungsberechtigten Gemeindehäuser und Gemeindezentren erfolgt nur über die Flächen, die der Kirchengemeinde nach der Berechnung zustehen. Die Berechnung erfolgt zur jeweiligen Stellenplanungsperiode anhand der Gemeindegliederzahlen und wird den Kirchengemeinden bekanntgegeben.

Sollte sich an der Nutzung der Flächen etwas Grundlegendes und Dauerhaftes ändern, ist die betroffene Kirchengemeinde aufgefordert, dies der Bauabteilung des Kirchenamtes mit Fertigstellung der Maßnahme oder zum Vertragsbeginn der Vermietung mitzuteilen, um die Flächen anzupassen.

Die Bezuschussung von Baumaßnahmen bei zuweisungsberechtigten Pfarrhäusern oder deren dazugehörigen Garagen oder Carports beträgt 75% bei Kosten von bis zu 10.000,00 €, 80% bei Kosten zwischen 10.000,01 € und 50.000,00 €, 85% bei Kosten zwischen 50.000,01 € und 100.000,00 € und 90% ab 100.000,01 €.

Die Bezuschussung von Baumaßnahmen von sonstigen Gebäuden in der Zuweisung beträgt unabhängig der Kosten 50%.

Bei Neubauten beteiligt sich der Kirchenkreis entsprechend der Richtlinien, mindestens jedoch in gleicher Höhe wie die Landeskirche. Bei Neubauten und größeren Baumaßnahmen über 250.000,00 € sind andere Eigenmittel aus vorhandenen Rücklagen zusätzlich zu prüfen.

In begründeten Ausnahmefällen können abweichende Finanzierungen durch die zuständigen Gremien gefasst werden. Die Gründe sind zur Sicherstellung der Transparenz und zur Gleichberechtigung der Kirchengemeinden in dem jeweiligen Beschluss darzulegen und zu erörtern.

Das jeweils zuständige Gremium kann eigene Ausführungsbestimmungen erlassen, wenn es besonderen Regelungsbedarf über diese Richtlinie hinaus als notwendig erachtet. Hierbei sind die Grundsätze der Transparenz, der Gleichberechtigung, der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sorgfältig zu berücksichtigen.

Baumaßnahmen, die nicht substanzerhaltende Maßnahmen oder solche aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht sind, können nachrangig nur berücksichtigt werden, wenn für den vorrangigen Bereich keine weiteren Anträge vorliegen und noch Mittel im laufenden Haushaltsjahr verfügbar sind. Das zuständige Gremium kann in Einzelfallentscheidungen abweichende Regelungen treffen, wenn begründet nachgewiesen wird, dass die dringend erforderliche Baumaßnahme sonst nicht durchgeführt werden könnte oder zu späteren größeren Folgemaßnahmen führen würde oder sofern Zuschüsse Dritter und/oder weitere Erträge ansonsten nicht zur Verfügung stehen würden.

Es wird den Kirchengemeinden empfohlen, erforderliche Baumaßnahmen in Pfarrhäusern rechtzeitig und umfassend vor Bezug des neuen Dienstwohnungsnehmers durchzuführen, wobei das Antragsverfahren für Bauergänzungszuweisungen mit Ausnahme der Antragsfrist zu beachten ist.

3. Antragsverfahren für Bauergänzungszuweisungen

Für die Beantragung von Bauergänzungszuweisungen ist zu beachten:

3.1. Mittel werden nur gewährt, wenn vor Beginn der Maßnahme ein schriftlicher, begründeter Antrag gestellt und eine entsprechende Zusage erteilt worden ist. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn eine vorherige Beantragung objektiv nicht möglich war, eine nachträgliche Beantragung unverzüglich erfolgt und das zuständige Gremium die Eilbedürftigkeit anerkannt hat.

3.2. Der Antrag ist an den Kirchenkreisvorstand zu richten. Die Eingabe erfolgt über das Kirchenamt.

3.3. Kostenvoranschläge oder eine (qualifizierte) Kostenschätzung sowie ggf. ein Finanzierungsplan sind beizufügen. Ab einem Gesamtvolumen von 30.000,00 € ist ein Finanzierungsplan nach landeskirchlichem Muster aufzustellen und ggfs. kirchenaufsichtlich zu genehmigen.

3.4. Eine erste Bedarfsmeldung soll seitens der Kirchengemeinden zum Ende eines jeden Haushaltsjahres für das Folgejahr erfolgen. Das entsprechende Antragsformular soll dem Kirchenamt in der Regel zum 01.12. jeden Jahres vorgelegt werden. Ziel ist die Entwicklung einer Prioritätenliste der geplanten Bauvorhaben im Rahmen des zur Verfügung stehenden Jahresbudgets für Bauergänzungszuweisungen.

3.5. Anträge auf eine Bauergänzungszuweisung für Maßnahmen unter 1.000 € sollen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

3.6. Bei Aufträgen mit voraussichtlichen Kosten von mehr als 5.000 € pro Gewerk sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Unter diesem Betrag wird die Einholung von zwei Angeboten empfohlen. Es müssen die Vergaberichtlinien der Ev.- luth. Landeskirche beachtet werden. Insbesondere die Dokumentationspflicht ist hier zu berücksichtigen.

3.7. Die Anträge sind durch das zuständige Amt für Bau- und Kunstpflege und den Bau- und Grundstücksausschuss zu begutachten und werden unter Mithilfe des Kirchenamtes in eine Dringlichkeitsliste eingestuft.

3.8. Die Entscheidung über die Festsetzung der Bauergänzungszuweisungen (Gesamtkosten) treffen:

- a. In besonderen Einzelfällen ist eine Eilentscheidung zwischen den Sitzungen durch die Kirchenamtsleitung bis zu 10.000,00 € möglich. Diese werden in Abstimmung mit dem bzw. der Vorsitzenden des Bau- und Grundstücksausschusses getroffen (ggf. nach Rücksprache mit dem zuständigen Amt für Bau- und Kunstpflege). Der Bau- und Grundstücksausschuss ist in der nächsten Ausschusssitzung über die jeweiligen Bewilligungen zu unterrichten.
- b. der Bau- und Grundstücksausschuss bis zu 50.000 €
- c. der Kirchenkreisvorstand bis 150.000 €
- d. und die Kirchenkreissynode ab 150.000 €.

3.9. Die gewährten Zuweisungen sind ausschließlich im Rahmen der genannten Zweckbestimmung einzusetzen. Die Verwendung der Zuweisungsmittel ist nachzuweisen.

3.10. Bei einer Erweiterung der Baumaßnahme oder im Fall von Mehrkosten, die durch den Kirchenkreis mitfinanziert werden sollen, ist die Nachfinanzierung durch den Kirchenkreis rechtzeitig durch einen Antrag vor Beauftragung sicherzustellen. Erst nach Gewährung der Mittel darf die Baumaßnahme fortgesetzt werden. Begründete Nachfinanzierungen im geringfügigen Umfang kann das Kirchenamt von sich aus bei den Abschlussarbeiten zuweisen.

Als Richtlinie soll hier eine Grenze von 10 % der Bausumme, maximal 10.000 €, als Anhalt dienen.

3.11. Bei Materialkosten für ehrenamtliche Arbeit bis zu einem Betrag von 1.000,00 € kann eine Bauergänzungszuweisung durch die Fachbereichsleitung bzw. stellvertretende Fachbereichsleitung vom Fachbereich Bau und Liegenschaften, Kirchenamt in Gifhorn, erteilt werden.

4. Schönheitsreparaturen in Pfarrhäusern

Anträge zur Finanzierung von Schönheitsreparaturen (Maler- und Tapezierarbeiten) in den Pfarrhäusern des Kirchenkreises können innerhalb des gesamten Haushaltsjahres gestellt werden. Dem Antrag müssen Angebote entsprechend der landeskirchlichen Vergaberichtlinien beigelegt werden.

Anstriche und Tapezierungen dürfen zu Lasten des Dienstwohnungsgebers grundsätzlich erst nach Ablauf der im Fristenplan festgesetzten Zeiten erneuert werden. Amtszimmer gehören nicht zur Dienstwohnung.

Der Kirchenkreisvorstand delegiert die Gewährung einer Zuwendung aus dem Schönheitsreparaturfonds auf die Leitung des Kirchenamtes, über 10.000 € Gesamtbetrag an den Bau- und Grundstücksausschuss.

5. Sonstiges

Ergänzende Regelungen oder Abweichungen werden bei Bedarf vom Kirchenkreisvorstand unter Beteiligung des Bau- und Grundstücksausschusses festgesetzt.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Anlage 15 – Richtlinien für die Bezuschussung von Freizeiten mit Kindern und Jugendlichen

Zuschüsse werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Rücklage aus Zinseinnahmen) gewährt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

1. Zuschussfähig ist
 - a. jede Freizeit mit mindestens einer Übernachtung
 - b. jede mehr als 6-stündige Tagesaktion (inkl. Reisezeit) mit Kindern, Konfirmanden oder Jugendlichen, die von einer Kirchengemeinde oder kirchlichen Einrichtung der EKD durchgeführt wird.
2. Zuschussempfänger ist die Kirchengemeinde oder kirchliche Einrichtung.
3. Bezuschusst werden Kinder und Jugendliche im Alter bis zu 27 Jahren, wenn sie kein eigenes Einkommen haben und sie einer der Kirchengemeinden im Kirchenkreis Gifhorn angehören.
4. Pro angefangene fünf Teilnehmenden einer Freizeitgruppe wird eine leitende Person bezuschusst.
5. Die Antragstellung erfolgt mit dem beiliegenden Antragsformular vor der Freizeit.
6. Ein kirchliches Programm ist Grundlage der Förderung
7. Eine Überschussfinanzierung kann nicht der Selbstfinanzierung dienen und wird grundsätzlich nicht ausgezahlt.
8. Die Maßnahme ist spätestens sechs Wochen nach ihrer Durchführung mit dem Kirchenamt abzurechnen, andernfalls besteht kein Rechtsanspruch mehr auf einen Zuschuss des Kirchenkreises. Folgende Unterlagen sind einzureichen:
 - Teilnahmeliste
 - Angabe von: Namen, Anschrift, Zugehörigkeit KG, Alter, Geburtsdatum der teilnehmenden Personen
 - eine nur zeitweise Teilnahme ist gesondert auszuweisen / zu kennzeichnen
 - Mitarbeitende sind gesondert auf der Teilnahmeliste auszuweisen
 - Belege über die Einnahmen und Ausgaben
 - Belege über die schon gezahlten oder erwarteten Zuschüsse anderer Zuschussgebenden
 - Tagesablauf oder Bericht
9. Bei Kinder- und Jugendfreizeiten oder Fortbildungen ehrenamtlichen Mitarbeitenden dieses Bereiches zahlt der Kirchenkreis 10,00 € pro Tag und Teilnehmenden.

10. Bei Tagesveranstaltung im Sinne der Nr. 1b zahlt der Kirchenkreis 5,00 € pro Teilnehmenden.
11. Die Maßnahmen Konfirmandenfreizeit, Kirchentag und Jugendcamp werden mit 10,00 € pro Tag und Teilnehmenden vom Kirchenkreis bezuschusst.
12. An- und Abreisetag zählen als je ein Tag.

Bei Antragsstellung und Abrechnung kann Beratungshilfe durch das Kirchenamt und den Kirchenkreisjugenddienst in Anspruch genommen werden.

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2023 in Kraft.